

Handwritten: 225

Berlin, den 1. Oktober 1921.

W. 1031
154802

am 24. OKT. 1921
Tages. Nr. 2371
Hilf.

Handwritten:
Zoll
M 20/10 21
4

In der Anlage überreiche ich zur gefälligen Unterrichtung eine Übersicht über die Zollmaßnahmen des Auslandes in der neuesten Zeit. Zur vertraulichen Information bemerke ich, daß im Hinblick auf die Notwendigkeit demnächst wieder zu den früheren Grundsätzen der Zoll- und Handelspolitik zurückzukehren, zur Zeit über die Neugestaltung des deutschen Zollltarifs beraten wird. Es wäre mir daher sehr erwünscht, über weitere Zollmaßnahmen des Auslandes, seien sie in Vorbereitung oder nur in der Presse erörtert, eingehende Berichte zu erhalten, damit diese als Unterlagen bei den Beratungen über die Neugestaltung des deutschen Zollltarifs verwertet werden können.

In Vertretung

Handwritten signature: Minn

- An
- die Deutsche Botschaft London, Madrid, Paris, Rom(Quirinal), Tokio.
 - die Deutsche Gesandtschaft Athen, Belgrad, Bern, Bogota, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Caracas, Haag, Havana, Helsingfors, Kopenhagen, Kristiania, Lima, Lissabon, Luxemburg, Mexico, Montevideo, Peking, Port au Prince, Prag, Riga, Rio de Janeiro, San José de Costarica, San Salvador, Santiago, Sofia, Stockholm, Teheran, Tiflis, Warschau, Wien.
 - das Deutsche Generalkonsulat Amsterdam, Barcelona, Batavia, Mailand, Monrovia, Montreal, Pretoria, Valparaiso, Zürich.
 - die Deutsche Diplomatische Vertretung Kowno, Reval.
 - das Deutsche Konsulat Asuncion, Genua, Rotterdam.
 - die Deutsche Vorläufige Vertretung Moskau.

Handwritten: J. J. J. J. Zollb.

aus Anlaß des Friedensvertrages vom 31. August
1919 (R.G.B. S. 1527) in Verbindung mit den
Abriistungsschädigungsrichtlinien vom 27. Mai
1920 (R.G.B. S. 1111).

Berlin, den 25. Mai 1921.

Die Reichsregierung.
Bauer.

Das Verbot der Weineinfuhr.

W. L. B. meldet: Französische Blätter brachten
kurzlich eine Meldung, wonach die Einfuhr
französischer Weine nach Deutschland
vom 1. Juni an durch die deutsche Regierung
unter sagt worden sei. Die Meldung wird als un-
zutreffend bezeichnet. Seit dem Jahre 1917 be-
steht ein allgemeines Verbot für die
Einfuhr von Wein nach Deutschland.
Die Einfuhr von ausländischen Weinen ist seit-
dem nur im Rahmen bestimmter, im allgemeinen
alljährlich besonders festgesetzter Kontingente ge-
stattet. Das letzte Kontingent lief am 31. Mai
dieses Jahres ab, die Festsetzung eines neuen
Kontingentes hat bisher noch nicht stattgefunden.
Die Einfuhr von ausländischen und somit auch
von französischen Weinen ist daher zurzeit im
Rahmen der allgemeinen Einfuhrkontingente nicht
möglich. Den Importeuren steht es auch jetzt
frei, ausländischen und somit auch französischen
Wein in Deutschland in Transit einzulagern.

Deutsches Reich